

## Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskosten in Strafsachen (Stand: 01/2014 bzgl. Bayern)

Interventionen	Rechtl. Voraussetzungen (am Beispiel Bayern)	Zuständigkeiten	Praktisches Vorgehen	Hinweise
<p><b>1. Absehen vom Kostenansatz</b> d.h. (vorläufiges) Absehen von der Berechnung der Verfahrenskosten</p>	<p>§ 10 Kostenverfügung „... wenn das dauernde Unvermögen des Schuldners zur Zahlung offenkundig ist“</p>	<p><b>Kostenbeamte bei der Staatsanwaltschaft</b> als Vollstreckungsbehörde (<i>In Jugendstrafsachen</i> ist der Kostenbeamte beim Amtsgericht zuständig. Allerdings wird meist nach § 74 JGG von Kosten abgesehen)</p>	<p><b>Spätestens innerhalb von 4-6 Wochen nach Urteilsrechtskraft</b> gilt es, die dauernde Zahlungsunfähigkeit zu belegen (z.B. mit Grund sicherungs-Bescheid, Pfandlosbescheinigung, Vermögensauskunft, InsO-Eröffnung) und den <b>Verzicht auf Kostenansatz anzuregen</b>.</p>	<p>Die <b>Kostenberechnung wird nachgeholt</b>, falls noch Anhaltspunkte für Zahlungsfähigkeit bekannt werden. Die <b>Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre</b> ab Kalenderjahrende der Urteilsrechtskraft (§ 5 Abs. 1 GKG). <i>Einzelheiten zur Verjährung siehe unter 2.</i></p>
<p><b>2. Zahlungserleichterungen</b> d.h. Stundung und/oder Ratenbewilligung</p> <p><i>Strategisch erscheint eine Stundungsvereinbarung <u>nur</u> sinnvoll, wenn in absehbarer Zeit die Zahlungsfähigkeit/ Pfändbarkeit wiederhergestellt sein wird. Bei Zahlungsunfähigkeit von Dauer siehe unten 3. und 5.</i></p>	<p>Art. 59 Abs. 1 (BayHO) „... darf Ansprüche nur 1. stunden wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird“</p> <p>Werden Zahlungserleichterungen für die Entrichtung eines Geldbetrages gewährt, gilt dies automatisch auch für die damit verbundenen Kosten!</p>	<p>Grundsätzlich <b>Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft</b>, soweit Gerichtskosten gemeinsam mit Geldstrafe eingefordert werden (vgl. § 459a Abs. 4 und § 459d Abs. 2 StPO) bzw. <b>Kostenbeamter bei der Staatsanwaltschaft</b>, wenn nur Gerichtskosten eingefordert werden (vgl. Nr. 2 der ErgEBAO [JMBl. 2006, S. 94])</p> <p><i>In Jugendstrafsachen</i> ist die <b>Landesjustizkasse Bamberg</b> zuständig.</p>	<p>Der Verurteilte beantragt bei dem „Absender“ der Kostenrechnung die Stundung bzw. Ratenzahlung (Kassenzeichen angeben). Dabei sind die aktuellen Zahlungsschwierigkeiten darzustellen und zu belegen.</p>	<p><b>Stundungszinsen werden nicht erhoben!</b> Eine bewilligte Ratenzahlung kann bei unpünktlicher Zahlung widerrufen und die Beitreibung der gesamten Schuld fortgesetzt werden. Die <b>Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre</b> zum Kalenderjahr-Ende (§ 5 Abs. 1 GKG). Sie beginnt jeweils (exakt) von Neuem mit jedem Stundungsgesuch oder jeder Teilzahlung (§ 212 BGB) sowie <b>mit jeder Zahlungsaufforderung bzw. Mitteilung der Stundungsbewilligung</b> (§ 5 Abs. 3 GKG). Während der Stundung ist die Verjährung gehemmt, d.h. der gestundete Zeitraum ist nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen (§§ 205, 209 BGB). <b>Achtung:</b> Verjährungseintritt wird nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern es ist die <b>Einrede zu erheben!</b></p>
<p><b>3. Erlass</b> d.h. vollständiger (ggf. bedingter) Verzicht wegen besonderer Härte im Einzelfall</p> <p><i>Strategisch kann ein Erlassantrag dazu führen, dass eine Niederschlagung - vgl. unten 5. - (möglichst unbefristet) verfügt wird (vgl. Nr. 3 des Erlasses 5602 - VI - 894/98).</i></p>	<p>Art. 59 Abs. 1 (BayHO) „... darf Ansprüche nur 1. ... 2. ... 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.“</p>	<p><b>Die Leitenden Oberstaatsanwälte</b> (bzw. in Jugendstrafsachen die Präsidenten der Landgerichte/ Amtsgerichte) können in Bayern <u>Beträge bis zu 15.000 Euro</u> erlassen.  ... darüber und zwar bis zu 50.000 EUR sind die <b>Generalstaatsanwälte</b> (bzw. OLG-Präsidenten) zuständig.</p>	<p>Der Verurteilte richtet sein Erlassgesuch an den LOSTa (Aktenzeichen und Kassenzeichen angeben). <b>Achtung:</b> Entscheidend ist <u>nicht</u> die mangelnde Zahlungsfähigkeit (diese rechtfertigt nur Stundung bzw. Niederschlagung). Vielmehr bedarf es einer „<b>Erlasswürdigkeit</b>“ = <b>Härtefalls</b>, wozu <b>besondere Billigkeitsgründe im Einzelfall</b> darzulegen sind (z.B. längerfristige Schadenswiedergutmachung, Gefährdung von Ausbildungserfolg oder Therapie).</p>	<p>Erlass bedeutet <b>endgültigen Verzicht</b> auf die gesamte Kostenforderung. In Frage kommt auch ein <b>bedingter Erlass</b> (Beispiel: Die Gerichtskosten werden unter der Bedingung erlassen, dass der Verurteilte seine Therapie, Ausbildung o.Ä. erfolgreich abschließt). Gegen einen ablehnenden Bescheid des LOSTa (Gerichtspräsidenten) kann als <b>Rechtsbehelf eine „Gegenvorstellung“</b> erhoben werden, woraufhin der GenStA (OLG-Präsident) bzw. in letzter Instanz das Staatsministerium der Justiz entscheidet (Nr. 7 des Erlasses 5602 - VI - 894/98).</p>

Interventionen	Rechtl. Voraussetzungen (am Beispiel Bayern)	Zuständigkeiten	Praktisches Vorgehen	Hinweise
<b>4. Außergerichtlicher Vergleich</b> d.h. Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis ist im Wege des gegenseitigen Nachgebens zu beseitigen	Art. 58 Abs. 1 BayHO <i>„... darf  1. Verträge ... ändern,  2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.“</i>	<b>Staatsanwaltschaft</b>  <i><b>Nur in Jugendstrafsachen</b></i> ist die <b>Landesjustizkasse Bamberg</b> zuständig.	Antrag ist vor allem aussichtsreich, wenn ein Vergleichsbetrag von dritter Seite zur sofortigen Zahlung angeboten werden kann.  Im Strafvollzug ist darauf zu achten, dass auch „künftige Vollstreckungskosten (z.B. Prognosegutachten)“ miterfasst sind.	Der Abschluss eines Vergleichs ist möglich, wenn die Einziehung der Kostenforderung auf Dauer unsicher ist, sämtliche anderen Gläubiger ebenfalls mit der Zahlung einer ähnlichen Vergleichsquote einverstanden sind und somit der Vergleichsabschluss zur Sanierung der gesamten wirtschaftlichen Situation des Schuldners geeignet erscheint. Mit Zahlung der Vergleichssumme ist die Restforderung endgültig erloschen.
<b>5. Niederschlagung</b> d.h. mangels Erfolgsaussicht wird verwaltungsintern von der Beitreibung abgesehen (ist unbefristet oder befristet möglich)	Art. 59 Abs. 1 BayHO <i>„... darf Ansprüche nur  1. ...  2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen“</i>	<b>Staatsanwaltschaft</b>  <i><b>Nur in Jugendstrafsachen</b></i> ist die <b>Landesjustizkasse Bamberg</b> zuständig.	Unter Angabe des Kassenzeichens ist die <b>dauernde Zahlungsunfähigkeit zu belegen</b> (z.B. durch Vermögensauskunft, Pfandlosbescheinigung, Rentenbescheid oder Grundsicherungsbescheid). Dabei sollte ausdrücklich um eine <b>unbefristete Niederschlagung „gebeten“</b> werden.  Niederschlagung kann/soll <b>von Amts wegen</b> erfolgen, wenn eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit getilgt wurde (oder nach § 459f StPO verfahren worden ist).	Die Niederschlagung ist ein <b>kasseninterner Vorgang</b> , der nicht nach Außen dokumentiert wird. Die Forderung besteht weiter. Bei eventuellen Auszahlungen an den Kostenschuldner aus anderen Vorgängen wird das Bestehen dieser offenen Forderungen abgefragt und gegebenenfalls <b>Aufrechnung</b> erklärt. Ist die Kostenforderung niedergeschlagen, werden die Vermögensverhältnisse nicht mehr von Amts wegen überprüft. Das Einziehungsverfahren wird jedoch fortgesetzt, falls sich für die Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für einen Beitreibungserfolg ergeben.  <i>Zur Verjährungsfrist von 4 Jahren und Neubeginn/Hemmung siehe oben unter 2.</i>
<i>Darauf besteht kein Rechtsanspruch  =&gt; als „Anregung“ oder „Bitte“ formulieren!</i>				
<b>Gnadenweg:</b> Ein Gnadenantrag <u>allein</u> mit Ziel (Teil-)Erlaß der Gerichtskosten ist in Bayern nicht möglich (vgl. § 2 Abs. 3 BayGnO => nur zusammen mit Strafausspruch).				

vgl. Zimmermann, D.: Gerichtskosten, In: Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 6. = S. 34b/34c  
Aktualisiert bzgl. Bayern für Fachtag im StMJ am 18.03.2014 mit kollegialer Unterstützung durch Herrn Rebhan, Landesjustizkasse Bamberg und Frau Rehm, StA Würzburg